

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind branchenüblich. Das Erteilen eines Auftrages schliesst die Anerkennung der Verkaufs- und Lieferbedingungen durch den Besteller ein.

Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Angebot oder in der Auftragsbestätigung. Werden vom Besteller bei der Auftragserteilung, bei der Annahme der Offerte oder zu irgendeinem anderen Zeitpunkt eigene «Allgemeine Geschäftsbedingungen» vorgelegt, so gelten diese nur sofern sie mit den nachfolgenden übereinstimmen.

1. Offerten

Unbefristete Offerten sind stets freibleibend bis zur Auftragsbestätigung. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen oder unvollständiger Manuskripte erfolgen, sind lediglich Richtofferten.

2. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind stets Nettopreise. Preisänderungen aufgrund von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, sowie infolge Korrekturen nach der Erteilung des «Gut zur Ausführung» resp. «Gut zum Druck» bleiben vorbehalten. Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist in den Preisen nicht inbegriffen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat in der vereinbarten Währung und Frist gemäss unserer Auftragsbestätigung und ohne Abzug zu erfolgen. Auf verspäteten Zahlungen wird von der Fälligkeit an ohne spezielle Inverzugssetzung ein Verzugszins von 8% berechnet unter Vorbehalt weitergehender Ansprüche.

4. Lieferbedingungen

Die Lieferung erfolgt, ohne anderslautende Vereinbarung, in einer Sendung. Die Verpackungs- und Transportkosten sind im Preis inbegriffen. Davon abweichende Speditionsarten werden dem Besteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Tauschgebinde

Paletten, Paletten- Rahmen und -Deckel, werden fakturiert, wenn diese nicht innert 4 Wochen nach Erhalt der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

6. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen (Vorlagen, Gut zum Druck, Gut zur Ausführung) zum vereinbarten Zeitpunkt beim Hersteller unterschrieben vorliegen.

Bei Überschreitung des Liefertermins kann der Besteller weder vom Vertrag zurücktreten, noch Ersatz für direkten oder indirekten Verzugschaden fordern. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf in jedem Falle einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Unverschuldete Überschreitung der Liefertermine, zB. infolge höherer Gewalt sowie Streiks und Betriebsstörungen, berechtigen den Besteller auch nicht zum Rücktritt vom Vertrag und zu Schadenersatzforderungen.

7. Annahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht in der vereinbarten Frist ab, ist der Hersteller berechtigt, die entstandenen Kosten bzw. die nicht gelieferte Ware in Rechnung zu stellen. Zukünftig anfallende Lager- und Kapitalkosten können separat in Rechnung gestellt werden.

8. Abrufaufträge

Lieferungen auf Abruf sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren. Die Abschlussdauer beträgt höchstens 1 Jahr ab Bestellungsannahme.

9. Gewährleistung der Qualität

Der Hersteller garantiert, dass die gelieferte Ware den zugesicherten Eigenschaften und Leistungen sowie den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Die branchenüblichen Toleranzen für Masse, Farbe, Ausführung und Material bleiben ausdrücklich vorbehalten. Soweit dem Hersteller durch Zulieferer weitergehende Toleranzen auferlegt werden, gelten diese auch gegenüber den Abnehmern. Unterliegen Verpackungen bezüglich des Verpackungsgutes,

wie Lebensmittel, Medikamente usw., allfälligen gesetzlichen Vorschriften, muss dies durch den Besteller auf seiner Offertanfrage oder Bestellung klar deklariert sein.

Bei unzweckmässiger Lagerung und unfachgemässer Weiterverarbeitung der Ware durch den Abnehmer, lehnt der Hersteller jegliche Haftung ab.

10. Vom Besteller geliefertes Produktionsmaterial

Vom Besteller geliefertes Produktionsmaterial ist frei Haus anzuliefern. Der Besteller haftet für Schäden und Mehraufwand, die aus einer allfälligen Nichteignung des Materials entstehen können (Qualität, Quantität).

Wird der Liefertermin für die Anlieferung des Materials durch den Besteller nicht eingehalten, ist der Hersteller berechtigt, den Endtermin neu festzulegen.

11. Mehr- oder Minderlieferungen

Mehr- oder Minderlieferungen des bestellten Quantums können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es werden die effektiv gelieferten Mengen fakturiert. Wir behalten uns ferner nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor, welche auch für Ersatzlieferungen gelten:

Bis zu 500 Stück	+/- 20%
Bis zu 5'000 Stück	+/- 15%
Ab 5'000 Stück	+/- 10%

Der Rohmaterialeinkauf erfolgt zu den branchenüblichen Mehr- oder Minder-toleranzen.

12. Muster und Entwürfe

Wir behalten uns vor, Muster und Entwürfe in Rechnung zu stellen, wenn im Rahmen der Offerte kein Auftrag erfolgte.

Nicht bezahlte Muster und Entwürfe bleiben unser Eigentum und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden.

13. Reproduktionsrechte

Die Reproduktion aller vom Besteller an uns zur Verfügung gestellten Vorlagen, Muster und dergleichen, erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt.

14. Druckunterlagen und Stanzformen

Die von der CAG Cartonagen AG Stans erstellten Druckunterlagen und Stanzformen bleiben deren Eigentum und werden während 5 Jahren nach dem letzten Auftrag aufbewahrt.

15. Mängelrüge

Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Empfang zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang zu erfolgen, ansonst gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist die Instandstellung oder der Ersatz der gelieferten Ware.

Alle Ansprüche des Bestellers ausser den in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind von der Haftung ausgeschlossen. Insbesondere bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn oder Rücktritt vom Vertrag.

Zeigen sich verborgene Mängel erst später, muss die Anzeige sofort nach ihrer Entdeckung erfolgen, spätestens aber vor Ablauf eines Jahres nach Versand der Ware.

16. Haftung für überlassene Hilfsmittel

Vom Kunden überlassene Hilfsmittel wie Produkteoriginale, Fotografien, Vorschläge oder sonstige eingebrachte Sachen werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt, gehen nach Erstellung des Musters, spätestens nach Auftragserfüllung an den Kunden zurück. Weitergehende Risiken hat der Besteller selbst zu tragen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für beide Parteien ist Stans. Für rechtliche Differenzen sind die ordentlichen Gerichte in Stans zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. In jedem Fall ist schweizerisches Recht anzuwenden.

Erfüllungsort: Stans

CAG Cartonagen AG

Februar 2021